

gesetzliche Grundlagen

- a) Gesetz über die planmäßige Gewinnung, Erhaltung und wissenschaftlichen Landeskultur in den Volksgärten - Landeskulturgesetz - vom 14. 5. 1970 (Gesetzblatt Nr. 46, S. 331)
- b) Erste DVO zum Landeskulturgesetz - Erhaltung und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt der Volksgärten und öffentlichen Schönheiten - (Kulturministerverordnung) - vom 14. 5. 1970 (Gesetzblatt Nr. 46, S. 331)
- c) Zweite DVO zum Landeskulturgesetz - Erschließung, Pflege und Entwicklung der Landschaft für die Erholung - vom 14. 5. 1970 (Gesetzblatt Nr. 46, S. 336)
- d) Dritte DVO zum Landeskulturgesetz - Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und Verwertung von Abfallmüllfällen - vom 14. 5. 1970 (Gesetzblatt Nr. 46, S. 399)
- e) Beschlüsse des Rates des Bezirkes Leipzig Nr. 95-21/69 vom 13. 10. 1969 und 46/76 vom 6. 5. 1976
- f) Gesetz über die Örtlichen Volkvertretungen und ihre Organe vom 12. 7. 1973

Notation: Rat des Kreises Eilenburg

Beschluß-Tag (Be 1)

NATURSCHUTZ;

22. 8. 1977

Deskriptoren:

Beschluß

Beschluß-Nr.

115

Rat des Kreises Eilenburg

Beschlußgegenstand: Schutzmaßnahmen für das Gebiet
Wölpener Torfwiesen, Bestätigung als
Naturschutzgebiet.

- Maßnahmen -

ausgefertigt:

[Handwritten Signature]
Büro d. Rates

gez. Wiese gez. Menzdorf
Vorsitzender Stellv. d. Vors.
f. L. u. N.

Unterschrift

Unterschrift

Maßnahmen:

001

Das in der Vorlage näher bezeichnete Gebiet "Wölpener Torfwiesen" wird gemäß "Erster DVO zum Landeskulturgesetz - Naturschutzordnung - zum Naturschutzgebiet erklärt.

002

Der Stellvertreter des Vorsitzenden für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft wird für die Durchsetzung und Einhaltung aller sich aus den genannten Bestimmungen soweit diese auf Naturschutzgebiete zutreffen, verantwortlich gemacht.

Er sorgt insbesondere dafür, daß

- eine wesentliche Einschränkung der landwirtschaftlichen Produktion nicht erfolgt,
- eine gut sichtbare Markierung der Grenzen des Naturschutzgebietes vorgenommen wird,
- eine ausreichende Pflege des Gebietes unter Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte durchgeführt wird,
- für dieses Gebiet besondere Behandlungsrichtlinien ausgearbeitet werden.

Gesellschaftliche Zielstellung

Entsprechend der Verfassung der DDR (Artikel 15) ist der Schutz der Natur, insbesondere der Schutz der Tier- und Pflanzenwelt, die Reinhaltung der Gewässer und der Luft, die rationelle Nutzung und der Schutz des Bodens sowie die Erhaltung der landschaftlichen Schönheiten unserer Republik Pflicht und Aufgabe aller gesellschaftlichen Organisationen, staatlichen Einrichtungen, volkseigenen Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe und somit jeden einzelnen Bürgers.

Das unter 003 näher beschriebene Gebiet ist ein Landschaftsteil, welches eine wissenschaftlich festgestellte Fauna seltener und vom Aussterben bedrohter Pflanzen enthält. Die Unterschutzstellung ist eine notwendige Maßnahme zur Erhaltung dieser Pflanzen für die Nachwelt.

002

Flächen und Eigentumsverhältnisse

Fläche insgesamt	48.04	ha
dav. Eigentum des Volkes	7.83	ha
priv. Eigentum	38.68	ha
Eigentum d. Kirche	1.43	ha

Verf. 1/74
 1/74
 1/74
 1/74
 1/74

Das Gebiet "Torfwiesen Wölpern" liegt nordwestlich vom Dorf Wölpern bei Eilenburg, in dem Dreieck, das durch die beiden Eisenbahnlinien Eilenburg-Halle, Eilenburg-Leipzig und die Fernverkehrsstraße 87 Eilenburg-Leipzig gebildet wird.

Durch das Gebiet fließt der ehemalige Entwässerungsgraben, im Volksmund die "Knetter" genannt.

Geologisch betrachtet entspricht diese Senke einer Entwässerungsrinne am Nordrand des nördlichen Endmoränenzuges im Südwesten des Kreises Eilenburg, der vom Philippberg bei Groitzsch über den Golmesberg und Heidenberg zum Lerchenberg bei Gallen führt.

Infolge eines geringfügigen Staues westlich von Wedelwitz bildete sich nach der Eiszeit in dieser Rinne ein See, der in der Folgezeit verlandete und zu einem Flachmoor wurde. Die Torflager wurden im 19. Jahrhundert abgebaut. An Größe umfaßt das Gebiet ca. 48,- ha.

Die Vegetation der Wiesen ist sehr unterschiedlich. Es gibt je nach Grundwasserstand, der nicht überall gleich ist, Frisch- bis Naßwiesen. Auf den Naßwiesen siedeln vor allem Seggenbestände.

In den ausgetorften Löchern hat sich das gemeine Schilf, lat. *Phragmites australis*, in dichten Beständen angesiedelt, oft mit Torfmospolstern am Grund. Außerdem sind Erlen- und Birkenbestände als Plurholz vorhanden, deren Ausdehnung eingeschränkt werden soll.

Bemerkenswerte, zum Teil geschützte und sehr selten und vom Aussterben bedrohte Pflanzen, im Gebiet der Wölperer Torfwiesen:

Lat. Bezeichnung	deutsche Bezeichnung	Bemerkungen
<i>Carex davalliana</i>	Torfsegge	
<i>Carex dioica</i>	zweihäufige Segge	
<i>Carex cespitosa</i>	Rasen Segge	
<i>Carex appropinquata</i>	Schwarzschofsegge	
<i>Dactylorhiza majalis</i>	Breitblättriges Krahenkraut	streng geschützt
<i>Listera ovata</i>	Großes Zweiblatt	streng geschützt
<i>Phyteuma orbiculare</i>	kugelige Teufelskralle	
<i>Dianthus superbus</i>	Prachtnelke	
<i>Trollius europaeus</i>	Trollblume	streng geschützt
<i>Betonica officinalis</i>	Betonie, Heilziest	
<i>Comarum palustre</i>	Sumpf-Blutauge	
<i>Eupatorium cannabinum</i>	Gemeinder Wasserdorst	
<i>Laserpitium prutenicum</i>	Breußisches Laserkraut	
<i>Pucedanum oreoselinum</i>	Berg-Haarstrang	
<i>Drosera rotundifolia</i>	Rundblättriger Sonnen- tau	streng geschützt
<i>Epipactis palustris</i>	Sumpfwurz	streng geschützt
<i>Menyanthes trifoliata</i>	Fiebersklee	
<i>Trifolium montanum</i>	Bergklee	
<i>Primula veris</i>	Wiesenschlüsselblume) streng geschützt

Primula elatior	Waldschlüsselblume	streng geschützt
Anemone nemorosa	Buschwindröschen	streng geschützt
Colchicum autumnale	Herbstzeitlose	

Das Vorhandensein so vieler, seltener Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten macht dieses Gebiet zu einem Lehr- und Forschungsobjekt für die Karl-Marx-Universität Leipzig, Sektion Biowissenschaften, Taxonomie und Geobotanik.

Jährlich finden Exkursionen der Studenten der KMU statt. Hinzu kommt, daß dieses Gebiet im Bezirk Leipzig in seiner pflanzlichen Zusammensetzung als einmalig gilt. Dem Gebiet wird außerdem eine hervorstechende Bedeutung für die Entomologie und Ornithologie beigemessen.

Eine Erhaltung dieses artenreichen Gebietes ist nur dadurch möglich, daß eine Unterschutzstellung erfolgt.

Die Pflege- und Behandlungsmaßnahmen sind im Punkt 004 enthalten.

Mit den Eigentümern der Flächen ist über beabsichtigten Schutz gesprochen worden. Die Zustimmung wurde allseitig gegeben. Die Namen der Eigentümer, bzw. Nutzer liegen vor.

004

Grundsätze für die Entwicklung und Pflege

Es gelten die allgemeinen Schutzregelungen für Naturschutzgebiete, die sich aus der Naturschutzverordnung (1. DVO zum Landes-
kulturgesetz) § 8, ergeben.

Im Naturschutzgebiet Wölperer Torfwiesen ist es nicht gestattet:

- Die Entnahme oder Beschädigung von Pflanzen, sowie die Veränderung ihrer Standorte (Versuch, Pflanzen anderweitig anzusiedeln).
- Nichtjagdbaren, wildlebenden Tieren aller Art nachzustellen, zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten.
- Meliorationen vorzunehmen, auch solche kleineren Umfangs, die ohne die üblichen technischen Hilfsmittel ausgeführt werden können (Handarbeit). Grünflächen zu beweiden und organische wie chemische Düngemittel auszubringen. Grünland zugunsten anderer Nutzungsarten umzubereiten.
- Industrie- und Siedlungsmüll, Ackerabfälle aller Art, Steine aus der Krummentsteinung usw. an den Rändern oder im NS abzulagern.
- Die Mahd der Wiesenflächen vor jeweils dem 1. 8. eines jeden Jahres vorzunehmen, um die vegetative bzw. generative Entwicklung der geschützten Pflanzen nicht zu stören.
- Schwere Ackergeräte nicht einzusetzen, um Strukturveränderungen des Bodens zu verhindern.

Das Naturschutzgebiet "Wölpener Torfwiesen" ist nicht für die breite Öffentlichkeit bestimmt. Es soll in erster Linie der Erhaltung und eventuellen Vermehrung geschützter Pflanzen dienen, andererseits für Exkursionen im wissenschaftlichen Interesse bestimmt sein.

Aufgaben der Landwirtschaft:

Alle im Gebiet befindlichen und an das Gebiet des NS "Wölpener Torfwiesen" angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind so zu bewirtschaften, daß negative Auswirkungen wie Grundwasserverunreinigungen, Verunreinigung der Wasserläufe und kleinen Rinnale, Gefährdung der Baum- und Strauchbestände und der vorkommenden geschützten Pflanzen ausgeschlossen sind. Beim Einsatz von Agrarflugzeugen sind die Ausschilderungen der Flächen so vorzunehmen, daß Abdriften verhindert werden.

Aufgaben der Forstwirtschaft:

In Übereinstimmung mit den Eigentümern und der Kreisnaturschutzverwaltung sind unerwünschte Gehölze (Birke, Robinie, Erle) eine ungewollte Verdrängung der übrigen Vegetation, sinnvoll zu morzen.

Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen:

Der Rat der Stadt Eilenburg und der Rat der Gemeinde Jesewitz üben über die Durchsetzung der Behandlungsrichtlinien für die Pflege und Entwicklung eine wirksame Kontrolle aus. Betriebe und Bürger, die entgegen dieses Beschlusses Industrie- bzw. Siedlungsmüll im NS ablagern, sind festzustellen und nach dem Gesetz über die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten zur Verantwortung zu ziehen.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft vorenlasst in seinem Bereich eine wirksame Information der sozialistischen Landwirtschaft und der Naturschutzhelfer, sowie der Jagdgesellschaften.

Aufgaben der Jagdgesellschaften:

Im Naturschutzgebiet gelten die allgemeinen Regelungen für die Ausübung der Jagd in derartigen Gebieten. Der hohe Seltenheitsgrad einiger geschützter Pflanzen macht die Durchführung von großangelegten Gesellschaftsjagen im Gebiet unmöglich. Die Ausübung der Jagd paßt sich dem Gesamtcharakter des NS an.

005

Der Rat beschließt:

1. Das in der Vorlage näher bezeichnete Gebiet "Wölperer Torfwiesen" wird gemäß "Erste DVO zum Landeskulturgesetz - Naturschutzverordnung-" zum Naturschutzgebiet erklärt.
2. Der Stellvertreter des Vorsitzenden für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft wird für die Durchsetzung und Einhaltung aller sich aus den genannten Bestimmungen soweit diese auf Naturschutzgebiete zutreffen, verantwortlich gemacht.

Er sorgt insbesondere dafür, daß

- eine wesentliche Einschränkung der landwirtschaftlichen Produktion nicht erfolgt,
- eine gut sichtbare Markierung der Grenzen des Naturschutzgebietes vorgenommen wird,
- eine ausreichende Pflege des Gebietes unter Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte durchgeführt wird,
- für dieses Gebiet besondere Behandlungsrichtlinien ausgearbeitet werden.